



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 28.11.2011

Nr.: 196

Allgemeine Laborordnung der  
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung:**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Allgemeine Laborordnung der Hochschule RheinMain vom 28.11.2011 hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 28.11.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

# ALLGEMEINE LABORORDNUNG

## der

# HOCHSCHULE RHEINMAIN

<b>Campus:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>Gebäude:</b>	
<b>Raum:</b>	
<b>Verantwortlicher Laborleiter:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Stellvertretender Laborleiter:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

## § 1 VERANTWORTUNG

Die Verantwortung für die Aktivitäten in den Laboratorien ist im HMWK - Erlass vom 09.05.1996, dem Präsidiumsbeschluss über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes an der Hochschule RheinMain vom 31.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung und Klärung der Vorgesetztenfunktion von Professorinnen und Professoren vom 24.11.2007, geregelt. Alle Hochschulmitglieder und -angehörige haben zum Erreichen einer optimalen Sicherheit und zu umweltverträglichen Handeln im jeweiligen Arbeitsbereich ihrer Hochschule beizutragen.

## § 2 ALLGEMEINES

(1) Die Laborordnung gilt für alle Mitglieder, Angehörige und Besucher der Hochschule, die in den Laboren arbeiten oder sich darin aufhalten. Der Aufenthalt von Unbefugten im Laborbereich ist untersagt. Das Mitführen von Tieren im Laborbereich ist nicht gestattet.

(2) Jeder Laborbenutzer hat sich während seines Aufenthaltes im Laborbereich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet.

(3) Handelt es sich um einen Alleinarbeitsplatz oder um eine gefährliche Tätigkeit, so sind organisatorische oder technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Erste-Hilfe gewährleisten.

(4) Die Weiterbeschäftigung werdender und stillender Mütter ist nur nach Einzelfallbeurteilung unter Beteiligung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit möglich.

(5) Reinigungs-, Wartungs-, und Instandhaltungsarbeiten sind nur nach Absprache mit dem Laborleiter oder dessen Vertreter zulässig. Eingriffe in die Strom-, Wasser- und Gasversorgung sowie entsprechende Reparaturen an Geräten sind ausschließlich durch hierzu von der Hochschule RheinMain beauftragte Personen mit den entsprechenden Fachkenntnissen zulässig.

(6) Not-Aus-Taster (z. B. rote Pilztaste) dürfen nur im Notfall betätigt werden.

(7) Bei Ertönen eines Brandalarm-Signals haben alle Beschäftigten das Gebäude zu verlassen, Anweisungen der Stockwerkbeauftragten (bei der Evakuierung) sind Folge zu leisten. Die Energieversorgungsanlagen für Versuche/Geräte, die nur unter Aufsicht betrieben werden dürfen, sind abzuschalten. Weitere Maßnahmen sind Inhalt der Brandschutzordnung.

(8) Brände sind über Druckknopf-Feuermelder oder Telefon: **0+112 (Mobil 112)** unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Feuerlöschern oder Löschdecken zu löschen, soweit eine Eigengefährdung nicht vorliegt.

(9) Das Missachten der Laborordnung kann zum Ausschluss aus dem Labor führen.

## § 3 PFLICHTEN LABORNUTZER

(1) Zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten müssen vom Laborbenutzer Anordnungen der mit der Leitung des Labors beauftragten Personen sowie Hinweise der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, Gefahrstoffbeauftragte/er, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt und Sicherheitsbeauftragte/en beachtet und befolgt werden. Desgleichen sind alle relevanten Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Unfallkasse Hessen, Warn-, Verbot- und Gebotsschilder, Gefahrstoffverordnung inklusive Anhänge, Mutterschutzrichtlinienverordnung und weitere Arbeitsschutzvorgaben zu beachten. Alle Labortätigen haben sich über den Standort und ggf. auch die Funktionsweise der dem Arbeitsplatz nächstgelegenen Einrichtungen folgender Art zu informieren: Erste-Hilfe-Kästen, Feuerlöscher, Löschdecke, Notduschen (Körper- u. Augenduschen) Notausgänge, Fluchtwege, Schutzmasken und Notabsperreinrichtungen für Strom, Wasser, Gas und Elektrik.

(2) Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit durch Alkohol, Drogen oder Medikamente ist das Arbeiten im bzw. das Betreten des Laborbereichs untersagt. Im Zweifelsfall sowie insbesondere bei mehrfachem Verdacht der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Mitarbeiters oder Studierenden bei klarer Ursache ist

der Laborleiter oder dessen Stellvertreter befugt, der betroffenen Person das Arbeiten und den Aufenthalt im Labor zu verbieten.

(3) Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf sichtbare Schäden, zu prüfen und Mängel umgehend der Laborleitung zu melden. Sie sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt bzw. außer Betrieb gesetzt werden.

(4) Gefährliche Arbeiten sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (Hinweise siehe Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanweisung, Betriebsanleitung Hersteller....) auszuführen.

(5) Vorhandene Betriebsanweisungen (Gefahrstoffe, Arbeitsmittel, Biostoffe, PSA), die Gefahrstoffsymbole auf den Behältnissen von Gefahrstoffen, die Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

(6) Im Labor dürfen grundsätzlich keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Es sind die Bestimmungen für die Entsorgung von Sonderabfällen (Info durch Sachgebiet III.6) einzuhalten.

(7) Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnisse, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmittel verwechselt werden kann, gelagert oder aufbewahrt werden (z. B. Mineralwasser-, Orangensaftflaschen). Stoffe oder Chemikalien dürfen nur in geeigneten Behältnissen (Info durch Sachgebiet III.6) aufbewahrt werden, die mit einer Beschriftung versehen sind aus denen ihr Inhalt ersichtlich wird. Gehen von ihnen Gefahren aus, sind sie darüber hinaus mit den entsprechenden Gefahrensymbolen zu kennzeichnen.

(8) Alle Handlungen, die zu einer mutwilligen Beschädigung oder Zerstörung von Messgeräten, Computern und anderen Einrichtungen führen, sind zu unterlassen.

(9) Die Studierenden haben in den Labors auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Laborplätze sind aufgeräumt zu verlassen. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilungen, sowie die Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind freizuhalten.

## § 4 PFLICHTEN LABORLEITER

(1) Die Laborleitung hat einen sicherheitsgerechten Laborbetrieb zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der für den Laborbereich geltenden Arbeitsschutzvorschriften und Regeln (GUV, ArbSchG, GefStoffV, BetrSichV .....). In physikalischen und elektrotechnisch ausgerichteten Laboratorien sind zusätzlich insbesondere die DIN / VDE Normen zu berücksichtigen. Die Arbeitsschutzvorschriften sind durch Unterweisung (§ 4 GUV-V A1 Grundsätze der Prävention; § 12 Arbeitsschutzgesetz) den Versicherten zur Kenntnis zu bringen. Die für den Laborbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zur Einsicht der Laborbenutzer auszulegen.

(2) Der Laborleiter hat den Aushang "Laborleitung" vollständig auszufüllen und im Labor auszuhängen.

(3) Die Allgemeine Laborordnung ist in den Arbeitsbereichen in geeigneter Weise bekannt zu geben; die Kenntnisnahme sollte durch Unterschrift bestätigt werden.

(4) Vor Beginn der Tätigkeit im Labor hat der Laborleiter, sein Vertreter oder ein weisungsbefugter Mitarbeiter eine Sicherheitsunterweisung (tätigkeitsbezogene Unterweisung) für die Beschäftigten, Diplomanden, Studenten und Praktikanten durchzuführen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu wiederholen und aufzufrischen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren (Formular Unterweisungsnachweis) und die Unterwiesenen haben diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Unterweisungsnachweise sind mindestens zwei Jahre oder bis zur nächsten Unterweisung aufzubewahren.

(5) Die Laborleitung hat die Einhaltung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) zu überwachen, wenn nötig zu veranlassen.

(6) Beim Einsatz von Gefahrstoffen hat die Laborleitung die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die entsprechenden technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten. Besonders müssen hierbei auch das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie die Mutterschutzrichtlinienverordnung beachtet werden.

(7) Die Laborbenutzer sind über die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und erstellte Betriebsanweisungen zu informieren. Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Teilnehmern gegenzuzeichnen.

## **§ 5 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN**

(1) Je nach Schwere der Verletzung ist von den Hilfeleistenden ein Ersthelfer oder der örtliche Rettungsdienst anzufordern. Zur Behandlung von leichteren Verletzungen ist ein Unfallarzt (Durchgangsarzt) aufzusuchen.

(2) Die in Frage kommenden Ärzte, Krankenhäuser und Ersthelfer sind von der Laborleitung durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Alle Verletzungen, auch Bagatellunfälle wie z. B. kleine Schnittverletzungen, sind in einem Verbandsbuch zu dokumentieren.

(4) Schwere Unfälle sind direkt der Laborleitung oder den Hilfeleistenden nach der Alarmierung des Rettungsdienstes und der Polizei umgehend zu melden an: Hochschulleitung, Abteilungsleitung III oder SG III.6.

(5) Unfälle von Studenten, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind binnen 3 Tagen mit einem Unfallanzeigevordruck von einem Verantwortlichen der Hochschule oder dessen Beauftragten (Studentensekretariat) der Unfallkasse Hessen zu melden.

(6) Unfälle von Bediensteten, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind binnen 3 Tage über die Personalabteilung der Hochschule RheinMain der Unfallkasse Hessen zu melden.

## **§ 6 INKRAFTTRETEN**

Diese Laborordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, den 28.11.2011

**HOCHSCHULE RHEINMAIN**

**DER KANZLER**